

SG_GERICHTE B 2005/6 vom 22. März 2005

SG Gerichte, 2005-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_B_2005_6

FR: SG_GERICHTE B 2005/6 du 22 mars 2005

IT: SG_GERICHTE B 2005/6 del 22 marzo 2005

Regeste

Ausländerrecht, Art. 8 EMRK (SR 0.101), Art. 17 Abs. 2 ANAG (SR 142.20). Es ist zulässig, dem aus Mazedonien stammenden Ehemann einer niedergelassenen Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro die Aufenthaltsbewilligung zu verweigern, wenn er wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz mit fünf Monaten Gefängnis bestraft wurde, mit einem nicht auf ihn lautenden Pass in die Schweiz eingereist ist und seine Ehefrau während einer rechtskräftigen Einreisesperre geheiratet hat (Verwaltungsgericht, B 2005/6).

Volltext

St.Gallen Verwaltungsgericht 22.03.2005 B 2005/6 Saint-Gall Verwaltungsgericht 22.03.2005 B 2005/6 San Gallo Verwaltungsgericht 22.03.2005 B 2005/6

Ausländerrecht, Art. 8 EMRK (SR 0.101), Art. 17 Abs. 2 ANAG (SR 142.20). Es ist zulässig, dem aus Mazedonien stammenden Ehemann einer niedergelassenen Staatsangehörigen von Serbien und Montenegro die Aufenthaltsbewilligung zu verweigern, wenn er wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz mit fünf Monaten Gefängnis bestraft wurde, mit einem nicht auf ihn lautenden Pass in die Schweiz eingereist ist und seine Ehefrau während einer rechtskräftigen Einreisesperre geheiratet hat (Verwaltungsgericht, B 2005/6).

St.Gallen Verwaltungsgericht Saint-Gall Verwaltungsgericht San Gallo Verwaltungsgericht

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.